



Sonderbaufläche für Biogasanlage

BEGRÜNDUNG

zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg



GLIEDERUNG / INHALTSVERZEICHNIS

1.	VERFAHREN	2
2.	LAGE UND ABGRENZUNG	2
	2.1 Auszug aus der Deutschen Grundkarte	2
	2.2 Luftbild	3
	2.3 Flächengröße	3
	2.4 Auszug aus der Flurkarte	4
	VEDANI ACCUNO ZUD DI ANUNO	
3.	VERANLASSUNG ZUR PLANUNG	5
4.	PLANUNGSZIEL / PLANUNGSZWECK	5
5.	PLANUNGSRECHT	6
	5.1 Landesplanerische Vorgaben	6
	5.2 Flächennutzungsplan	6
	5.3 Landschaftsplan	7
	LIMWELT TO ELANOE	
6.	UMWELTBELANGE 6.1 Umweltbericht	7
		7
	6.2 Geologie	8
	6.3 Immissionsschutz	8
	6.4 Achtungsabstände	9-12
	6.5 Kampfmittelräumung 6.5 Landschaftsschutz	12
	6.6 Klimaschutz	13
	6.7 Wasserschutz	13
	6.8 Altlasten	13
7.	DENKMALPFLEGE	13
8.	ERSCHLIESSUNG	14
	8.1 überörtliches Straßennetz	14
	8.2 Anbindung	14
	8.3 Verkehrslärm	15
9.	PLANDARSTELLUNG	15
	9.1 vor der Änderung	15
	9.2 nach der Änderung	16
10.	GRUNDLAGEN	17
11.	MITWIRKUNG	17

1. VERFAHREN

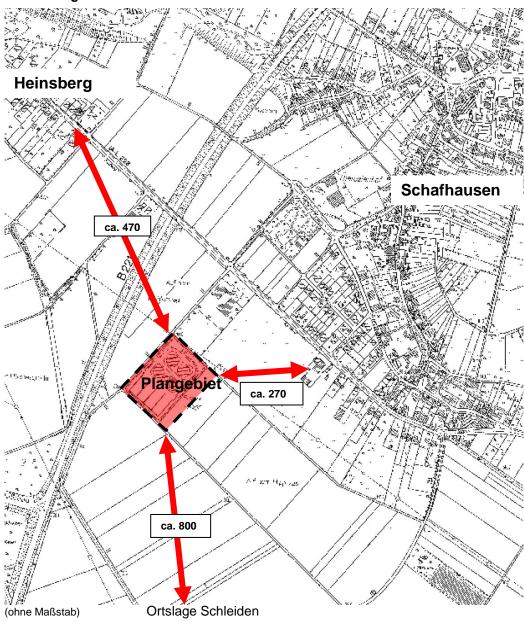
Dem Entwurf des Bauleitplans ist im Aufstellungsverfahren eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans darzulegen.

2. LAGE UND ABGRENZUNG

Der Änderungsbereich befindet sich in der Feldgemarkung südwestlich der Ortslage Schafhausen. Er liegt ca. 270 m von der Ortslage Schafhausen entfernt, von der Ortslage Heinsberg sind es ca. 470 m und von der Ortslage Schleiden ca. 800 m.

Die Biogasanlage wird von der Biogas Heinsberg GmbH & Co. KG betrieben.

2.1 Auszug aus der Deutschen Grundkarte



2.2 Luftbild (ohne Maßstab)



Auszug aus Google-Maps

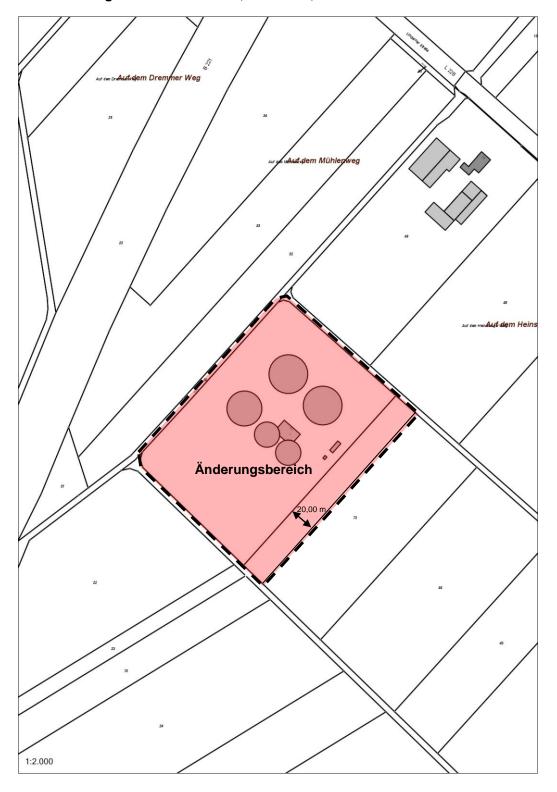
2.3 Flächengröße und Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 21.400 m² und liegt in der Gemarkung Heinsberg, Flur 23, Flurstück Nr. 72 und Flurstück Nr. 73, teilweise.

Die ursprünglich vorgesehene Erweiterungsfläche in einer Größe von 13.235 qm konnte gemäß dem aktuellen Planungsstand auf 3.400 qm reduziert werden. Diese Fläche ist ausreichend um eine eventuelle spätere Erweiterung sicherzustellen. Eine übergebührende Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Flächen wird damit entgegengewirkt.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich.

2.4 Auszug aus der Flurkarte (ohne Maßstab)



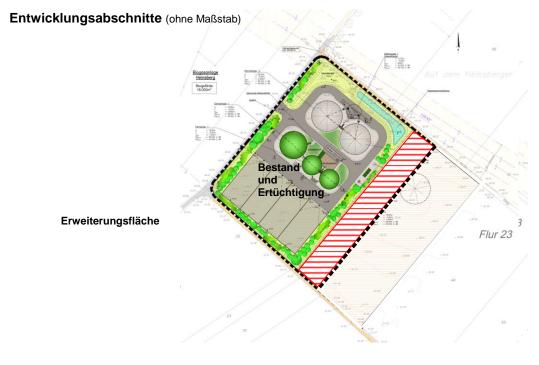
3. VERANLASSUNG ZUR PLANUNG

Die Biogas Heinsberg GmbH & Co. KG betreibt innerhalb des Änderungsbereiches eine Biogasanlage, die gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als privilegierte Anlage im Außenbereich genehmigt wurde. Die Anlage darf auf Grund dessen nach der derzeitigen Bau- und Betriebserlaubnis mit einer Leistung von maximal 2,0 MW (Megawatt) Feuerungswärmeleistung betrieben werden.

Die Betreibergesellschaft beabsichtigt nunmehr, die Anlage um ca. 15 % mehr Energieausbeute zu ertüchtigen. Die sich daraus ergebende Anlagengröße bedingt eine planungsrechtliche Regelung in der vorbereitenden Bauleitplanung. Daher ist es notwendig im Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Biogasanlage' auszuweisen.

4. PLANUNGSZIEL / PLANUNGSZWECK

Auf Grund der stetigen Nachfrage nach alternativen Energien im Einzugsbereich des derzeitigen Anlagenstandortes ist in einem ersten Schritt eine Ertüchtigung der bestehenden Biogasanlage vorgesehen. In einem zweiten Schritt ist die Erweiterung des Betriebsgeländes für verschiedene Anlagenteile das erklärte Ziel der Planung. Die mittelfristige Nachfrage nach Biogas/-Strom kann durch die vorgesehene Optimierung Durchsatzkapazitäten der Anlage in Verbindung mit einem weiteren Blockheizkraftwerk gedeckt werden. Die Fläche auf der sich die bestehende Anlage befindet, als auch die Erweiterungsfläche ist durch die Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Biogasanlage" zu sichern. Um auch langfristig dem Energiebedarf aus Biogas/-Strom gerecht werden zu können, soll eine ca. 3.400 m² große Erweiterungsfläche vorgesehen werden. Dazu wird die Sonderbaufläche über den derzeitig bereits bebauten Bereich hinaus -wie in der nachfolgenden Karte dargestellt- ausgewiesen.

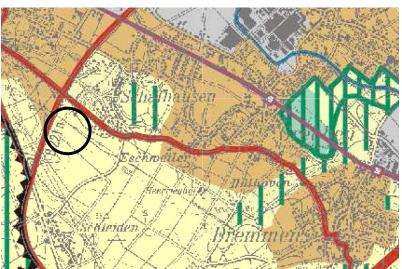


5. PLANUNGSRECHT

5.1 Landesplanerische Vorgaben

Das Baugesetzbuch (§1 Abs. 4 BauGB) beinhaltet eine Anpassungspflicht für die gemeindliche Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Im vorliegenden Fall wurde von der Stadt Heinsberg eine Landesplanerische Anfrage bei der Bezirksregierung Köln gestellt. Mit Verfügung vom 07.01.2013 hat die Bezirksregierung Köln ihr Einvernehmen zur vorgesehenen Planung erteilt.

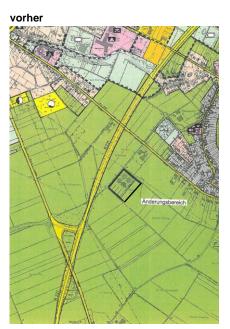
Auszug aus dem Regionalplan - Teilabschnitt Region Aachen

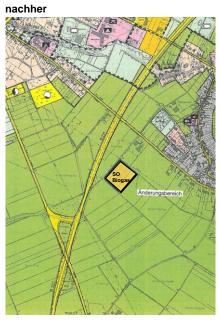


(ohne Maßstab)

5.2 Flächennutzungsplan

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg ist der Änderungsbereich derzeit als "Fläche für die Landwirtschaft " ausgewiesen. Die künftige Ausweisung erfolgt als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Biogasanlage".

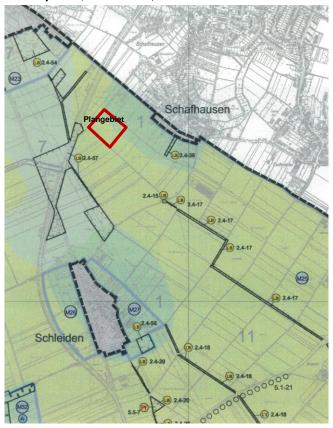




5.3 Landschaftsplan

Die Fläche liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans III/7 'Geilenkirchener Lehmplatte', der jedoch für den Planbereich keine landschaftsplanerischen Festsetzungen trifft.

Auszug aus dem Landschaftsplan (ohne Maßstab)



6. UMWELTBELANGE

6.1 Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 in Verbindung mit § 1a und § 2 BauGB im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Für die Errichtung der bestehenden Biogasanlage wurde bereits im November 2010 ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom Büro Schollmeyer, Geilenkirchen erstellt.

In einem Parallelverfahren wird für die Ertüchtigung der Biogasanlage ein weiteres Genehmigungsverfahren durchgeführt. Zu diesem Verfahren hat das Amt für Umwelt und Verkehrsplanung des Kreises Heinsberg als Untere Landschaftsbehörde im Vorfeld bereits Stellung genommen und eine Überarbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplanes nicht für erforderlich gehalten. Dennoch wurde ein Umweltbericht für die Änderung des Flächennutzungsplanes an das Büro Schollmeyer, Geilenkirchen in Auftrag gegeben. Der Umweltbericht ist der Begründung beigefügt.

6.2 Geologie

Im Plangebiet sind geologische Besonderheiten nicht gegeben. Auswirkungen durch die Planung sind nicht zu erwarten.

6.3 Immissionsschutz

6.3.1 Geruchsimmissionen

Im November 2010 wurde im Zuge des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung der bestehenden Biogasanlage vom Institut für Umweltschutz GmbH & Co. KG, ANECO, Mönchengladbach ein Geruchsgutachten für die Biogasanlage und die benachbarte Rinderhaltung erstellt.

Zusammenfassend kam das Institut zu dem Ergebnis, dass die Geruchsimmissions-Gesamtbelastung 0,08 -entsprechend 8 %- der Jahresstunden beträgt. Die prognostizierte Geruchsimmissions-Gesamtbelastung unterschreitet damit den zulässigen Immissionsrichtwert der GIRL (Geruchs-Immissions-Richtlinien) für Wohn- und Mischgebiete um 2 %.

Inwieweit die Ertüchtigung der Biogasanlage die zulässigen Richtwerte tangieren, ist im entsprechenden parallel laufenden Genehmigungsverfahren zu klären.

Da die Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche einem erneuten Genehmigungsverfahren unterliegt, ist in diesem Verfahren eventuell eine erneute Überprüfung der Geruchsimmissionen erforderlich.

6.3.2 Schallimmissionen

Im August 2012 wurde vom Institut für Immissionsschutz ADU, Köln im Zuge des Genehmigungsverfahrens zur bestehenden Biogasanlage ein Schallschutzgutachten erstellt.

Das Gutachten kam zu dem Ergebniss, dass durch den Betrieb der Biogasanlage die Immissionsrichtwerte von Dorf-, Kern-, Misch- und Außengebieten von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) an den betrachteten Immissionsorten im Tag- und im Nachtzeitraum eingehalten werden.

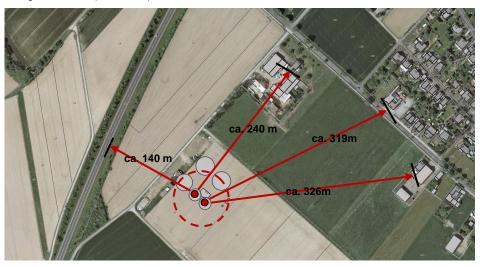
Das Gutachten zeigt des Weiteren auch, dass die Immissionsrichtwerte von **Allgemeinen Wohngebieten (WA)** von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) an den betrachteten Immissionsorten im Tag- und im

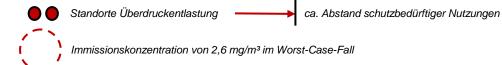
Nachtzeitraum und auch unter Berücksichtigung der Zuschläge sonnund feiertags eingehalten werden.

Da die Ertüchtigung der Anlage im Wesentlichen die Blockheizkraftwerke (BKHW's) durch Einbau von Hochleistungszylinderköpfen betrifft, kann davon ausgegangen werden, dass die zulässigen Schallschutzrichtwerte nicht überschritten werden.

6.4 Achtungsabstände

Auszug aus TIM-Online (ohne Maßstab)





6.4.1 Wohnbebauung

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)), in denen relevante Mengen an gefährlichen Stoffen vorhanden sind oder sein können, und schutzbedürftigen Gebieten/Nutzungen ein angemessener Abstand einzuhalten ist.

Zur Ermittlung angemessener Abstände kann der Leitfaden KAS-18 (Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BlmSchG) herangezogen werden.

Biogasanlagen sind als Betriebsbereich nach der Störfall-Verordnung einzustufen, wenn in ihnen 10.000 kg oder mehr an Biogas vorhanden sein können. Auf der bestehenden Biogas-Anlage ist bereits eine Gasmenge von über 10.000 kg vorhanden, sodass die 12. BImSchV (Störfallverordnung) anzuwenden ist. Das erforderliche Störfallkonzept für die Anlage wurde mit Datum vom 19.11.2012 vom Büro Müller-BBM, Stuttgart erstellt und im Dezember 2012 der Bezirksregierung vorgelegt.

Da das Störfallkonzept die Achtungsabstände für die Biogasanlage im Plangebiet beurteilt, werden die dort getroffenen Aussagen Grundlage der Begründung.

Das Störfallkonzept macht zur Verhinderung von Störfällen und zu den Achtungsabständen der KAS-18 folgende Aussagen:

Zitat Störfallkonzept Büro Müller-BBM, Abschnitt 7.1, teilweise:

"Der technische Standard der Biogasanlage ist hoch und entspricht dem aktuellen Stand der Technik.

Das Gefährdungspotential der Anlage beruht im Wesentlichen auf der Hochentzündlichkeit des gehandhabten Biogases. Das Sicherheitskonzept beruht daher auf der Vermeidung von relevanten Freisetzungen und ggf. Zündung des Stoffes durch Handhabung in geschlossenen Systemen und Vermeidung von Zündquellen."

Zur Einhaltung der Abstandsempfehlungen des technischen Ausschusses für Anlagensicherheit KAS-18 vom November 2010 führt das Ing.-Büro Berg ergänzend aus:

Zitat Ing.-Büro Berg:

"In der Regel enthält Biogas aus NaWaRo-Anlagen mit direkter Entschwefelung in den Fermentern weniger als 0,2 % H2S und ist nicht als giftig einzustufen. Auf Basis der Eigenschaft "hochentzündlich" von Biogas wird für Biogasanlagen

die entsprechende Abstandsklasse I (200 m) aus dem Leitfaden KAS-18 zugrunde gelegt."

Darüber hinaus stimmt die Bez.-Reg. Köln in ihrer Stellungnahme vom 30.01.2014 (Az.: 35-6.2-Ra) der Einzelfallbetrachtung für Schwefelwasserstoff des Büro Müller zu. In der vorgenannten Einzelfallbetrachtung wird aufgezeigt, dass ein angemessener Abstand im Sinne des Art. 12 der Seveso II-Richtline eingehalten wird.

Zitat Störfallkonzept Büro Müller-BBM, Abschnitt 7.2, teilweise:

Im Störfall, z.B. bei Ausfall der Abnehmer für das produzierte Biogas wird eine kontrollierte Ableitung über eine Gasfackel vorgesehen. Das

Biogas wird dann unmittelbar am Austritt thermisch umgesetzt. Die Anlagen sind technisch dicht im Sinne der TRBS 2152/TRGS 722.

Zum Behälterschutz sind Überdruckentlastungen installiert. Vor dem Ansprechen der Überdruckentlastung erfolgt die Inbetriebnahme der Gasfackel. Somit ist ein Austreten des Biogases über diese Entlastungseinrichtung nur im Fall einer Störung der Gasfackel zu erwarten.

Für die Freisetzung von Rohbiogas wurde bereits für vergleichbare Biogasanlagen eine Worst-Case-Betrachtung durchgeführt. Die Freisetzung erfolgt im berücksichtigten Störungszenario über die zum Behälterschutz installierte Überdruckentlastungseinrichtung.

Da die Freisetzung eines unentschwefelten Biogases über diese Einrichtung jedoch durch eine Vielzahl von Schutzmaßnahmen verhindert wird, ist die Betrachtung als Dennoch-Störung zu bewerten.

Auf Basis einer Ausbreitungsberechnung gemäß VDI 3783 wurde festgestellt, dass sich das Immissionsmaximum für Schwefelwasserstoff (H_2S) bei den ungünstigsten meteorologischen Verhältnissen in einer Entfernung von 10 m zur Quelle (Überdruckentlastung) befindet. In einem Abstand von 50 m ergibt sich eine Immissionskonzentration von 2,6 mg/m³.

Bei der vergleichbaren Rechnung wurde festgestellt, dass der PAC^6 -2 Wert von 37,6 mg/m³ für H_2S bereits am Immissionsmaximum (10 m Abstand) weit unterschritten wird.

Eine ernste Gefahr durch eine Biogasfreisetzung über die Überdruckentlastung ist somit vernünftigerweise ausgeschlossen."

6.4.2 Verkehrsstraßen

In einer Entfernung von ca. 140 m zur Überdruckentlastung verläuft die B 221.

Gemäß "Fragen und Antworten zur Richtlinie 96/82/EG (Seveso II-Richtlinie)", Seite 16, einsehbar auf der Internetseite der Kommission für Anlagensicherheit (http://www.sfktaa.de/publikationen/andere_pub.htm), sind Verkehrswege mit Verkehrsdichten oberhalb 100.000 PKW in 24 Stunden als "wichtige Verkehrswege" zu betrachten.

Auf der Seite des Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (nachzulesen auf der Internetseite:

http://www.mbwsv.nrw.de/service/downloads/Strassenverkehr/Monatsau swertungen/index.php) sind die automatischen Verkehrszählung der B221 in Heinsberg veröffentlicht. Diese liegen mit ca. 17.000 Fahrzeugen pro 24h deutlich unter den oben genannten Werten.

Darüber hinaus liegt die B 221 im Einschnitt. Auf Grund dessen ist laut Ing.-Berg eine Gefährdung der B221 durch die BGA hinter der Böschungsbepflanzung auszuschließen.

6.5 Kampfmittelräumung

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf wird im Zuge des Verfahrens beteiligt.

6.6 Landschaftsschutz

Mit der Änderung des FNP sind auch die Umweltbelange im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a und § 2a BauGB in Form eines Umweltberichtes zu betrachten. Das Büro Harald Schollmeyer, Geilenkirchen hat die Umweltbelange geprüft und in einem Umweltbericht zusammengefasst.

Die Ertüchtigung der Anlage erfolgt lediglich durch technische Maßnahmen. Auf die Umweltbelange wird dies soweit keine gravierenden Auswirkungen haben.

Bei dem vorhandenen, betriebenen BHKW, erfolgen regelmäßige Prüfungen der Emissionswerte. Eine Überschreitung zulässiger Grenzwerte aus dem

Betrieb eines optimierten BHKW im Sinne des Immissionsschutzes in Bezug auf die nächstgelegenen Wohngebiete ist nicht zu erwarten.

Für die Erweiterung mit baulichen Anlagen ist eine Fläche an der südöstlichen Seite der Anlage vorgesehen, die derzeit als Acker genutzt. Die künftigen technischen Anlagen einer Erweiterung können je nach Art und Größenordnung in geringem Umfang zusätzliche Emissionen, wie Staub und Gerüche freisetzen. Eine Überschreitung zulässiger Grenzwerte nach der Geruchsimmissionsrichtlinie ist nicht zu erwarten und die Anforderung an die Luftreinhaltung für die nächstgelegenen Wohngebiete (WA/MD) bleibt gewahrt.

Die die Anlage umgebende Landschaft ist geprägt durch eine intensive Form des Ackerbaues. Überlagert wird das Erscheinungsbild von zwei Hochspannungsleitungstrassen und von überregionalen Straßen (B221 / K5). Die im Jahr 2011 erbaute Biogasanlage hat kleinteilig das Landschaftsbild überformt. Jedoch weicht die Erheblichkeit im Erscheinungsbild hinter dominant deutlich den wirkenden Hochspanungsleitungen zurück. Eine Verdichtung durch gleichartige Bauwerke wird wenig erheblich und verfremdend im landschaftlichen Erscheinungsbild sein. Die vorhandene noch junge Rahmenbegrünung, mit Bäume und Sträuchern der Biogasanlage wird mit ihrer weiteren Entwicklung eine landschaftliche Einbindung bewirken und zu einer ökologischen Anreicherung führen.

In den Bereich der Erweiterungsfläche kann ein Teilbereich der noch jungen Rahmenbegrünung parallel versetzt und zusätzlich ergänzt werden. Die Ergänzung der Rahmenbegrünung dient teilweise dazu, die

zu erwartenden Eingriffe nach Landschaftsgesetz zu kompensieren. Werden die Erweiterungsmöglichkeiten mit den genannten Einbauten im Umfang von ca. 2845 m² erschöpfend genutzt, bleiben außerhalb der Biogasanlage weitere Kompensationsmaßnahmen im Zuge tatsächlicher, konkreter Baumaßnahmen zu realisieren.

Die künftigen Baumaßnahmen werden zur Versiegelung und Überformung des Ackerbodens führen, der eine überdurchschnittliche natürliche Fruchtbarkeit aufweist. Im Fall der Bebauung sollte der Boden einer geeigneten Wiederverwendung, z. B. Rekultivierungs-Maßnahmen zugeführt werden.

Innerhalb der Anlagenfläche trägt die Vervollständigung der Rahmenbegrünung teilweise zur Kompensation des Eingriffes in Bezug auf die Erweiterungsfläche bei. Die Möglichkeiten innerhalb der Anlagenfläche sind damit erschöpft. Über weitere Maßnahmen zum Ausgleich des im Umweltbericht vorläufig ermittelten Defizites von 3470 Punkten bleibt im Zuge der anschließenden Genehmigungsverfahren noch zu befinden. Mögliche Maßnahmen wären Anpflanzungen auf externen Flächen oder die Zahlung eines Ersatzgeldes durch den Anlagenbetreiber an die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg im Einvernehmen mit der Stadt Heinsberg.

6.7 Klimaschutz

Aus klimatischer Sicht sind im Hinblick auf das Klimapotential keine Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung betroffen, wie z.B. Flurwindsysteme (thermische Ausgleichswinde), Frischluftquellgebiete in siedlungsnaher Lage, Immissionsschutzflächen oder Extremstandorte auf exponierten Lagen.

6.8 Wasserschutz

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet, einem aktuellen Überschwemmungsgebiet oder in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet.

6.9 Altlasten

Altlasten sind im Plangebiet nicht zu verzeichnen.

7. DENKMALPFLEGE

Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege wird im Verfahren beteiligt.

8. ERSCHLIESSUNG

8.1 überörtliche Straßen

Das Plangebiet bzw. das Betriebsgelände ist von der Linderner Straße (L 228) aus erschlossen. Die Verkehre aus dem Plangebiet wirken sich nicht wesentlich auf das Verkehrsaufkommen des überörtlichen Straßennetzes aus.

8.2 Anbindung

Die Zufahrt zur Biogasanlage erfolgt aus mehreren Richtungen über Wirtschaftswege. Gemäß der Betriebsbeschreibung des Ingenieurbüros H. Berg & Partner GmbH, Aachen erfolgt der An- und Abtransport über den Wirtschaftsweg aus südlicher Richtung (Schleiden), den Wirtschaftsweg aus westlicher Richtung und über die L288 und den nördlichen Wirtschaftsweg.

Die anlagenbezogenen Verkehrsmengen stellen keine signifikante Erhöhung der aktuellen Verkehrsdichte dar, da auch jetzt schon entsprechende landwirtschaftliche Verkehre während unterschiedlicher Landbauphasen stattfinden. Die Ertüchtigung der Anlage und auch eine spätere Erweiterung beeinflussen die obigen Aussagen zu den Verkehren nur unwesentlich. Der Landesbetrieb Straßen in Mönchengladbach hat zur Gewährleistung des ungehinderten Verkehrsflusses auf der Landstraße eine Verbreiterung Wirtschaftsweges von der L 228 in Richtung Biogasanlage als notwendig erachtet. Der Weg soll im Einmündungsbereich auf einer Länge von ca. 25 m für den Begegnungsfall LKW / LKW verbreitert werden. Die genaue Ausgestaltung wird mit dem Landesbetrieb Straßen abgestimmt.

Soweit überörtliche Straßen wie z.B. die L228 und sonstige stark befahrene Straßen betroffen sind, ist im Genehmigungsverfahren eine Abstimmung der erforderlichen verkehrstechnischen Maßnahmen mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger vorzunehmen.



8.3 Verkehrslärm

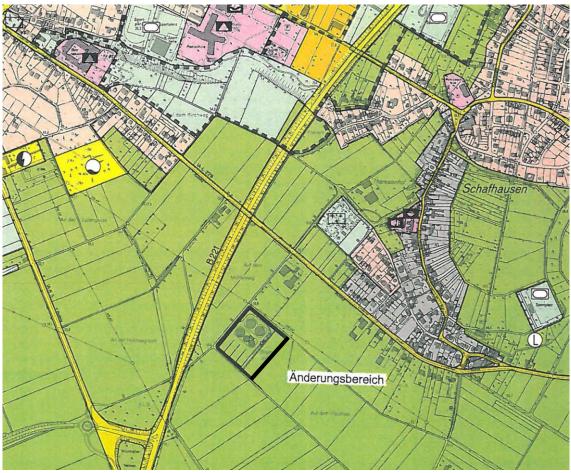
Hinsichtlich der Lärmimmissionen aus den An- und Abtransporten wird auf die Aussagen unter Punkt 6.3.2 Schallimmissionen verwiesen. In dem dort erwähnten Gutachten ist auch der Verkehrslärm der An- und Abtransporte untersucht und bewertet worden.

Im Ergebnis wurden im Gutachten keine signifikanten Grenzwertüberschreitungen aus Verkehrslärm festgestellt. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Verkehre nach Ertüchtigung der Anlage wesentlich erhöhen.

Belastungen aus einer späteren Erweiterung der Biogasanlage sind nicht erkennbar, da der Umfang der langfristigen Erweiterung heute noch nicht definierbar ist. Eventuelle Belastungen aus Verkehrslärm der Anlieferverkehre und der Abtransporte sind in dem später erforderlichen Genehmigungs- verfahren zu prüfen.

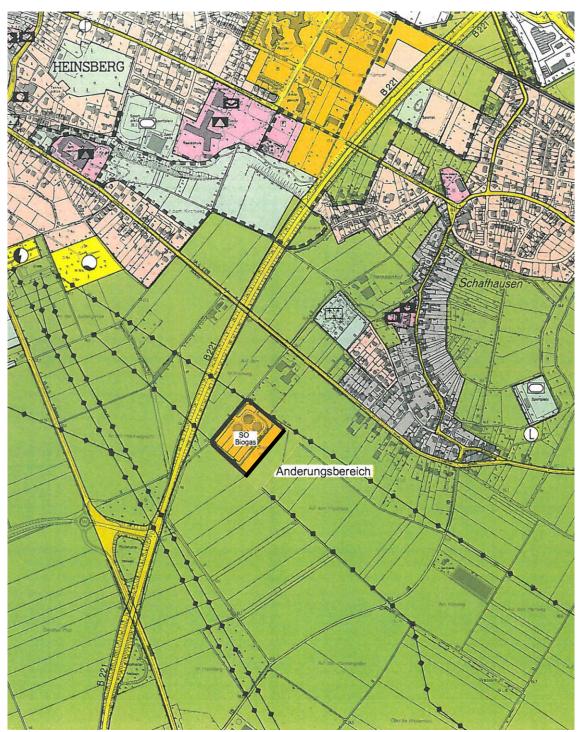
9. PLANDARSTELLUNG

9.1 vor der Änderung



(Maßstab 1:10.000)

9.2 nach der Änderung



(Maßstab 1:10.000)

10. GRUNDLAGEN

Gutachten über die derzeitige Lärmimmission in der Umgebung der Biogasanlage vom August 2012:

Institut für Immissionsschutz

ADU cologne

Sybeniusstraße 7 41179 Mönchengladbach

Gutachten zur Prognose der Geruchs-Immissionssituation vom September 2010:

Institut für Umweltschutz

ANECO

Wehnerstraße 7

41068 Mönchengladbach

Konzept zur Vermeidung von Störfällen Gemäß § 8 Störfallverordnung vom 13.November .2012

Müller-BBM GmbH Niederlassung Stuttgart

Carl-Zeiss-Straße 25 72770 Reutlingen

11. MITWIRKUNG

Planung der Biogasanlage: Ingenieurbüro H. Berg & Partner GmbH

Malmedyer Straße 30 52066 Aachen T 0 241 / 94623 F 0 241 / 9462330 E info@bueroberg.de

Begründung: K 3 - Planungsstudio

Architekten und Ingenieure

Sebastianusstraße 8 52538 Selfkant T 0 25456 / 501276 F 0 2456 / 5070399 E info@k3-studio.de

Umweltbericht: Dipl .lng. Harald Schollmeyer

Landschaftsarchitekt AKNW Walderych 56 52511 Geilenkirchen T 02451 959420 F 02451 959421

Harald.Schollmeyer@t-online.de

Aufgestellt, Heinsberg / Selfkant den 17.11.2014

